

Merkblatt zur Abgrenzung der Zuständigkeit von VBG und BGW für unselbstständige Einrichtungen von Religionsgemeinschaften

Die VBG ist für Religionsgemeinschaften der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger; dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt für alle unselbstständigen Einrichtungen von Religionsgemeinschaften. Ausschlaggebend ist der jeweilige Zweck der Einrichtung.

Die **Zuständigkeit der VBG** ist für die unselbstständigen Einrichtungen von Religionsgemeinschaften gegeben, die unter anderem im Bereich der **Seelsorge**, der **Geselligkeit**, der **Freizeitgestaltung**, der **Belehrung** oder der **Kultur** tätig werden, wie z. B.

- Aktivspielplätze
- Allgemeinbildende Schulen (Ausnahmen siehe unter BGW)
- Bibelkreise
- Frauenkreise
- Jugendheime z. B. kleine offene Tür und teiloffene Tür, Ausnahmen siehe unter BGW)
- Jugendwerke
- Jugendzentren/Jugendclubs
- Kinderspielkreise
- Kirchliche Besuchsdienste
- Krabbelgruppen
- Museen
- Notfallseelsorge, Telefonseelsorge
- Pfarr-Caritas
- Seniorenkreise
- Trauer- und Sterbebegleitungen (reine Seelsorge)

Die **Zuständigkeit der BGW** ist für die unselbstständigen Einrichtungen von Religionsgemeinschaften gegeben, deren Zweck im Bereich des **Gesundheitswesens** oder der **Wohlfahrtspflege** liegt wie z. B.

- Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen für körper-, sinnes- oder geistig behinderte Menschen
- Beratungsdienste mit wohlfahrtspflegerischem Charakter, z. B. Ehe-, Familien-, Lebens-, Senioren-, Drogenberatung, Beratungsstellen für Behinderte und Suchtkranke
- Berufsbildende Schulen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens/der Wohlfahrtspflege
- Caritas-Konferenzen
- Einrichtungen der Jugendhilfe
- Einrichtungen für wohnungslose oder suchtkranke Menschen
- Fachschulen für Sozialpädagogik und Sozialarbeit
- Fachhochschulen für Sozialwesen
- Grüne Damen/Grüne Herren
- Heime der offenen Tür (z. B. für schwererziehbare Jugendliche)
- Hospizgruppen/-dienste
- Kindertagesstätten, Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen
- Kleiderkammern
- Lehrwerkstätten für sozial benachteiligte Jugendliche
- Nachbarschaftshilfe
- Schulkindbetreuungen/Hausaufgabenbetreuungen
- Seniorentagesstätten
- Tafeln (fungiert die Kirchengemeinde ausschließlich als Ausgabestelle, dann VBG)

¹ Für kirchliche Friedhöfe ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zuständig.